

**Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
(Business Administration and Engineering)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 18.02.2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 2 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Business Administration and Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 10.08.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.03.2013, wird wie folgt geändert:

1. Umfasst der Text eines Paragraphen, einzelner Absätze und Fußnoten mehr als einen Satz, sind die Sätze durch eine am Satzanfang stehende, hochgestellte Ziffer „^{1...n}“ jeweils fortlaufend zu nummerieren.
2. In § 3 Abs. 2 werden in Satz 1 nach der zweiten Ziffer „1“ die Worte „bzw. sonstiger Testverfahren nach § 4 Abs. 7“ ein- und nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt: „³ Von der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen ist auszugehen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in diesem Studiengang erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden.“
3. In § 5 Abs. 2 wird Satz 2 durch folgende neuen Sätze 2 und 3 ersetzt: „²Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kompetenzen (Lernergebnisse) die/der Studierende in seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich mit einem 210 ECTS-Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der/dem Studierenden nachzuholen und abzulegen sind. ³Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden binnen sechs Wochen nach Studienbeginn bekannt gegeben.“
4. In der Überschrift des § 6 werden die Worte „von außerhalb des Hochschulbereiches“ durch das Wort „anderweitig“ ersetzt und nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Die an ausländischen oder anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können.“
5. In § 11 werden in Abs. 4 Satz 1 die Ziffer „3“ durch „2“ ersetzt und nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Vergabe einer relativen ECTS-Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen Verfahren.“
6. In § 12 wird das Hilfsverb „wird“ durch „werden“ ersetzt und nach dem Wort „Zeugnis“ die Worte „und ein Diploma Supplement“ eingefügt.

7. In der Anlage 1 wird in Abschnitt 1 in den Zeilen T1 (*Automatisierungstechnologie*) und T4 (*Digitale Fabrikplanung*) in der Spalte 5 jeweils die Zahl „5“ durch „4“ ersetzt.
8. In der Anlage 1 werden in Abschnitt 3 in der Zeile I3 in Spalte 2 das Wort „Arbeitsrecht“ durch „Unternehmensorganisationsrecht“ und in Spalte 3 die Worte „Labour Law“ durch „Law of Corporate Organisation and Compliance“, sowie in Spalte 4 die Zahl „5“ und in Spalte 5 die Zahl „6“ jeweils durch „7“ ersetzt.
9. In der Anlage 1 werden in Abschnitt 3 in der Zeile I4 in Spalte 2 die Modulbezeichnung „Supply Chain Management“ durch die Worte „und Einkauf“ und in Spalte 3 die englische Modulbezeichnung durch die Worte „and Procurement“ ergänzt, sowie in Spalte 4 die Zahl „5“ und in Spalte 5 die Zahl „6“ jeweils durch „7“ ersetzt.
10. In der Anlage 1 wird in Abschnitt 4 in der Summenzeile in Spalte 4 die Zahl „59“ durch „63“ ersetzt.
11. In der Anlage 2 werden in Abschnitt 1 die Zeilen G3 (*Bilanzierung*) und G4 (*Kostenrechnung*) durch die neue Zeile G3: Rechnungswesen / Accounting / 6 / 6 / SU,Ü / 1. TP, 90 - 120; 2. TP, 90 - 120 / 1. TP: 0,5; 2. TP: 0,5 ersetzt. Die bisherige Zeile G 5 (*Finanz- und Investitionswirtschaft*) wird zu Zeile G 4.
12. In der Anlage 2 werden in Abschnitt 3 in der Zeile IN3 in Spalte 2 das Wort „Arbeitsrecht“ durch „Unternehmensorganisationsrecht“ und in Spalte 3 die Worte „Labour Law“ durch „Law of Corporate Organisation and Compliance“, sowie in Spalte 4 die Zahl „5“ und in Spalte 5 die Zahl „6“ jeweils durch „7“ ersetzt.
13. In der Anlage 2 werden in Abschnitt 3 in der Zeile IN4 in Spalte 2 die Modulbezeichnung „Supply Chain Management“ durch die Worte „und Einkauf“ und in Spalte 3 die englische Modulbezeichnung durch die Worte „and Procurement“ ergänzt, sowie in Spalte 4 die Zahl „5“ und in Spalte 5 die Zahl „6“ jeweils durch „7“ ersetzt.
14. In der Anlage 2 werden in Abschnitt 4 in den Summenzeilen in Spalte 4 die Zahl „59“ durch „63“ sowie „61“ durch „65“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 15. März 2014 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Business Administration and Engineering) nach dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.